

Wesen zur Schau trug. Indes sah er darin nur eine ernste Charakterveranlagung. Bald nach Eheabschluß gestand Juliane ihrem Mann, daß sie von der Mutter unter schweren Drohungen zur Eingehung der Ehe gezwungen worden sei, und verließ das Haus des Ehemannes. Sie weigert sich zurückzukehren, ist aber auch nicht dazu zu bewegen, die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzustreben. — Frage: Kann der Mann die Klage einbringen?

Can. 1971, § 1 erklärt: „Habiles ad accusandum (matrimonium) sunt conjuges . . . nisi ipsi fuerint impedimenti causa.“ Klageberechtigt sind also allgemein die Ehegatten, sofern sie nur selbst nicht die Ursache des Ungültigkeitsgrundes sind. Da in unserem Beispiele der Gatte am Zwange unbeteiligt ist, kommt ihm das Klagerecht zu. Freilich wird seine Situation dadurch sehr erschwert, da er nicht so leicht wie seine Frau Beweise für den Zwang vorbringen können.

— Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Verpflegung der Hilfspriester im Pfarrhof.) In der Diözese Seckau (Steiermark) besteht die allgemeine Vorschrift, daß die Hilfspriester im Pfarrhause die Verpflegung zu nehmen haben. Hinsichtlich der hiefür zu gewährenden Leistungen wird die Höhe des Betrages, der für die Verpflegung einschließlich der Bedienung von den Hilfspriestern zu bezahlen ist, mit 80—100 S für den Monat, je nach den Teuerungsverhältnissen des Ortes festgesetzt. Unter Verpflegung ist Frühstück, Mittagessen und Abendmahl zu verstehen. Getränke bei Tisch, ferner Jause sind nicht inbegriffen, sollen aber auf Wunsch nach Tunlichkeit gegen entsprechende Vergütung verabfolgt werden. Zur Bedienung gehört das Aufräumen des Zimmers, Kleider- und Schuhputzen, Einheizen, sowie kleine Botengänge. — Licht, Beheizung, Wäsche, eventuell Wasserzins, Kanalgebühr sollen abgesondert berechnet werden. Bei längerer Abwesenheit des Hilfspriesters vom Pfarrhofe (Urlaub) kommen die Verpflegskosten in Wegfall (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 59 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Kanzleipraxis als Vorbedingung für die Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung.) In der Diözese Seckau (Steiermark) werden in Hinkunft nur jene Priester zur Pfarrkonkursprüfung zugelassen, welche beim Ansuchen eine Bestätigung ihres Pfarrers beibringen, daß sie in der Erledigung der Kanzleigeschäfte hinreichend bewandert sind (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 60).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Das Interkalarjahr in Österreich.) Aus wirtschaftlichen Gründen wurde bisher bei erledigten Benefizien das Interkalar-

jahr nicht nach dem Kalenderjahr, sondern z. B. vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres berechnet. Der Staat ist in dieser Frage interessiert, da das Erträgnis des Interkalare weltgeistlicher Benefizien in Österreich in den staatlich verwalteten Religionsfonds fließt. Nunmehr hat das österreichische Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) mit Erlaß vom 13. Oktober 1927, Z. 15.750, folgendes angeordnet: Nach gepflogenen Einvernehmen mit den bischöflichen Ordinariaten wird die Verfügung getroffen, daß an Stelle des bisher üblichen Interkalargarjahres für die Zugrundelegung der Interkalarrechnungen das Kalenderjahr, also beginnend mit 1. Jänner, zu gelten hat. Weiters ist das Jahr mit 360 Tagen und jeder volle Kalendermonat zu 30 Tagen zu berechnen. In die Interkalarrechnung ist der tatsächliche Ertrag einzusetzen. Die Einstellung des Vielfachen des Katastralreinerträgnisses an Stelle des tatsächlichen Erträgnisses ist nur mit Erlaubnis des Kultusamtes gestattet.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XII. (**Krankenkommunion.**) Im Sinne der päpstlichen Kommuniondekrete ist auch can. 858, 2 des kirchlichen Rechtsbuches gelegen: „Infirmi tamen, qui iam a *mense* decumbunt sine *certa* spe, ut *cito* convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut *bis in hebdomada*, etsi *aliquam medicinam* vel aliquid per modum potus antea sumpserint.“ In geistlichen Kreisen wird der Kanon bekannt, besonders bei Schwestern; ins Volk ist er sicher nicht gekommen. Warum? Man hört des öfteren predigen über die häufige Kommunion, führt Standeskommunionen durch, besucht auch die Kranken fleißig, aber von der Krankenkommunion spricht man nur zur Osterzeit. Die Kirche wünscht nicht bloß die allgemeine häufige Kommunion (can. 863: „*Excitentur fideles, ut frequenter, etiam quotidie pane Eucharistico reficiantur*“), sie will auch die öftere Krankenkommunion und hat ganz eindeutige Bedingungen aufgestellt: einmonatliche Bettlägerigkeit — ob im Krankenhaus oder daheim, ob dauernd oder mit der einen oder anderen Stunde außerhalb des Bettes ist belanglos — ohne *sichere* Hoffnung auf *schnelle* Genesung — ein vier- bis fünfwöchiges Krankenlager fordert mindestens drei- bis vierwöchige Rekonvaleszenz, Zimmerhüten u. s. w., ist also keine *schnelle* Genesung, zweimalige Kommunion wöchentlich — auch drei- und viermal, wenn der Kranke die dritte und vierte Nacht nüchtern bleiben kann oder der Tatbestand des can. 864, 3 eintritt, das liegt im Sinne der ganzen eucharistischen Gesetzgebung —, irgend eine Medizin — ob Trank oder Pillen oder Pulver tut nichts zur Sache —, per modum potus — es braucht also nicht Wasser sein, es kann